



13.10.2023

## **Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) zur Novelle des bisherigen Landesjagdgesetzes für Rheinland-Pfalz von 2010**

In der folgenden Stellungnahme gehen wir der Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung des rheinlandpfälzischen Jagdgesetzes nach.

Der Zweck wird in acht Kriterien benannt:

*„Dieses Gesetz soll dazu beitragen, 1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln, 2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern, 3. bedrohte Wildarten zu schützen, ihren Bestand zu sichern und zu mehren, 4. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild zu vermeiden, 5. die wild lebenden Tierarten als wesentlichen Bestandteil der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes in ihrer Vielfalt zu bewahren, 6. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere der Belange der Landeskultur und des Naturschutzes, zu entwickeln, 7. die Belange des Tierschutzes in allen Bereichen der Jagdausübung zu berücksichtigen und 8. die Jagd als naturnahe nachhaltige Nutzungsform und als Kulturgut zu sichern.“*

Diese Aussagen sind grundsätzlich richtig. Belange der Natur und des Wildes bilden die ersten Positionen. Ansprüche Einzelner und der Gesellschaft sind nachgeordnet. Das bringt die Erkenntnis zum Ausdruck, dass der Mensch mit seinen Nutzungen und Pflegemaßnahmen sich in die Natur einzufügen habe, und dass freilebendes Haarwild ein wesentliches Element der Landschaft sei. Konsequenter gehört in einer solchen Betrachtung der Passus 4 hinter Passus 6, was in einer Novelle umgesetzt werden sollte.

### **Jedoch fehlt der ökosystemare Ansatz in der Gesetzesnovelle.**

Der Gesetzeszweck bleibt in Punkt 1 vage, denn was sind „im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen“?

*„Zweck dieses Gesetzes ist, 1. das Jagdrecht in seinen Inhalten zu bestimmen und dessen Wahrnehmung an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden*

Was veranlasste aus der bisherigen Erfahrungen

*2. den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen Rechte und wahrzunehmende Pflichten zuzuweisen und ihr Zusammenwirken zweckmäßig zu regeln,*

Was ist wiederum in Konsequenz der Erfahrungen ursächlich dafür



*3. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange, hinsichtlich der Landeskultur, des Naturschutzes und des Tierschutzes weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden zu vermeiden*

Warum wird hier so stark auf Wildschäden abgehoben und im gleichen Zusammenhang Naturschutz erwähnt? Der Satz, dass

*4. Die Jagd als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur zu bewahren“ sei.*

Was aber bedeutet der Zusatz „an die gesellschaftliche Wertekultur“ entspricht einem gegenwärtigen verbreiteten gesellschaftlichen Werteverständnis, das aber hinterfragt werden kann. Ob Jagd mit ihren Kulturtechniken und Traditionen noch zeitgemäß ist, könnte auch kritischer diskutiert werden.

Schließlich sei „eine 5. eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen“, als könnte es daran bisher mangeln?

*Mit „(8) Wild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, die wildlebend und herrenlos sind. ...“*

wird die Kontrolle des Wildbestandes durch Jagende betont, was einerseits selbstverständlich ist und auffallend auf dessen angebliche Schädigung fokussiert wird. Schaden anzurichten wird als anscheinend vorrangig zu erwähnende Eigenschaft von Wild betont, obwohl der Begriff „Schädling“ in der Ökologie differenzierter gesehen wird, als noch vor Jahren. Schädlinge wurden inzwischen als Bioindikatoren erkannt, die auf nachteilige Auswirkungen menschlichen Tuns auf die Natur rascher aufmerksam machen, als die Erkenntnis des Menschen es ohne diese vermag. Es wird dringend empfohlen den Passus

*„(11) Wildschaden bezeichnet die durch die Lebensweise des Wildes verursachte Beschädigung von land-, forst-, gärtner- oder weinwirtschaftlich genutzten Grundflächen und Boden-erzeugnissen. ...“*

zu korrigieren. Die Auffassung, irgendein Organismus sei vor allem durch schädliches Verhalten an menschlichem Gut gekennzeichnet unhaltbar ist. Vielmehr ist jedes Lebewesen aus einer natürlichen Entwicklung hervorgegangen, wobei das Wild sich dadurch auszeichnet, dass es sich als Kulturfolger in die Nutzlandschaft des Menschen eingliedern konnte. In der Novelle fehlt somit die Würdigung des Wildes als natürliches Element der Ökosysteme und als Erbe der europäischen Naturlandschaft. Es fehlt die Erkenntnis, dass es zur Schönheit und Einzigartigkeit einer jeden Landschaft beiträgt.



Jagd begründet sich nicht in erster Linie aus der Aufgabe einen Organismus zu begrenzen, weil dieser Schaden anrichtet. Die Geschichte der Menschheit und das Studium von Naturvölkern belegt, dass Jagd zu den Wesensmerkmalen des Menschen zählen kann. Es entsprach der artspezifisch-menschlichen Erwartung an seinen Lebensraum, dass er Wild als Beitrag zur menschlichen Ernährung bereithält.

In der Konsequenz der für Menschen typischen Bereitschaft und Befähigung zu jagen ergab sich in der Kulturgeschichte zudem die Aufgabe des Hegens des Wildbestandes wiederum für rein jagdliches Interesse, indem kranke Tiere bevorzugt entnommen und kraftvolle Exemplare geschont wurden.

Erst in neuerer Zeit rückt der angebliche „Wildschaden“ bei forstwirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Interessengruppen in den Vordergrund. Wild wurde erst in der Konsequenz der so genannten nachhaltigen Forstwirtschaft als Feind der Naturverjüngung und beim Fegen der Geweihe resp. Gehörne zum Verursacher von Rindenschäden erkannt. Ein guter Waldbau und ein sorgsamer Forstschutz konnten jedoch die Probleme des Wildschadens lösen. Wer noch davon ausgeht, dass unsere Wälder zumeist dicht geschlossene Bestände wären und ihre Verjüngung dem Wild schutzlos ausgesetzt sei, der muss Wild dezimieren, wo immer möglich. Dieses Ziel kann nur erstrebt werden, wenn der Waldbau kapituliert – doch dazu besteht keinerlei Anlass. Es ergibt sich vielmehr für den Forst die Aufgabe, Waldbau, Bodenschutz, Forstschutz und naturnahe Jungwuchspflege verstärkt zu kultivieren.

Jüngst haben die Borkenkäferkalamitäten gezeigt, dass diese Aufgaben seitens der Forstwirtschaft vernachlässigt wurden. Es darf doch einfach ehrlich zugegeben werden, dass diese Kalamitäten hausgemacht sind, eigentlich eine autogene natürliche Regeneration von zumeist standortfremden Forstkulturen bedeuten, und keine ihrer Facetten dem Wild oder dem Stand der Jagenden angelastet werden kann. In unserer Gesellschaft darf eingeräumt werden, dass Menschen und wie hier ein Berufsstand Fehler machen kann, wie Menschen grundsätzlich am besten aus Fehlern lernen!

§ 5 spricht die Hege des Wildes an

*„Die Jagd ist so auszuüben, dass 1. artenreiche und gesunde Populationen der Wildarten in einem angepassten Verhältnis zu ihren natürlichen Lebensgrundlagen und unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels erhalten und entwickelt werden“*

und fordert – nahezu unfassbar – ihre Population in einem *angepassten Verhältnis* zu ihren natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Die meisten Baumbestände reflektieren keine *natürlichen Lebensgrundlagen*, weil es sich nicht um natürliche Ökosysteme handelt, sondern um *anthropogene Biozönoide*. Wie kann mangels der *natürlichen Lebensgrundlagen* ein *angepasstes Verhältnis* ermittelt werden?

Dass Försterwälder Biozönoide sind, schrieb der Göttinger Forstökologe Fritz Schwerdtfeger seinen Forstschülern ins Aufgabenheft. Warum konnten seine Aussagen ohne Folgen für die



Berufspraxis des Forsts bleiben, dass es sich nicht um Ökosysteme der Natur handele. Warum wird diese Tatsache nicht bei der Konzeption einer Jagdgesetz-Novelle beachtet?

Wie soll es den Jagenden möglich sein,

*„artenreiche und gesunde Populationen der Wildarten ... unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels (zu) erhalten und (zu) entwickeln?“*

Keine Försterin und kein Förster ist in der Lage, einen klimaresistenten Wald zu entwickeln, denn dessen Baumartenzusammensetzung ist bestenfalls in der Erprobungsphase und die mögliche Baumartenwahl noch lange nicht abgeschlossen. Sollte denn ein solcher potenziell klimaresilienter Wald begründet werden, so erfordert die Prüfung seiner Erfolgchance – wie für Wald-Ökosysteme üblich - mindestens viele Jahrzehnte! Eine allerdings kurzsichtige Antwort auf diese Frage könnte sein, dass Jagende das Wild weitestgehend reduzieren müssen, denn niemand weiß, was ein „angepasstes Verhältnis“ hier bedeutet. Dann wird die Aufgabe, das Wild zu hegen gegenstandslos, denn seine Reduktion ohne Rücksicht auf ökosystemare Zusammenhänge wäre die Konsequenz.

Indem der Wildschaden im Wald im Focus der Novelle steht, entstand eine Unverhältnismäßigkeit einerseits im Vergleich zum Nutzen des Wildes (!) und andererseits im Vergleich zu den langfristigen Schäden, die der Einsatz von Schwermaschinen (Harvester/Forwarder) an Boden und Jungpflanzen bewirkt. Diese mechanische Schädigung wird in Forstkreisen noch immer verharmlost. Sie ist aber bodenkundlich bio-chemisch ebenso nachweisbar wie aus Satellitensicht inzwischen landschaftsprägend.

Wild ist keinesfalls primär Schadfaktor im Wald, selbst dann, wenn es dazu in einem artifiziellen Forst oder bei mangelhaftem Waldbau und Forstschutz gemacht werden kann und ein Wildbestand relativ hoch erscheint. Den Ökosystemen förderliche Leistungen des Wildes finden im Gesetz keine Beachtung. Beispielsweise wird der Eintrag der Exkremente in der Gesetzesnovelle nicht einmal erwähnt. Durch den natürlichen Abbau des Dungs wird der Waldboden gedüngt, das Edaphon gefördert sowie die Artenvielfalt bei Dung-besiedelnden Insekten, Pilzen und Algen beträchtlich erhöht. Tierdung ist ein wichtiger Bestandteil in jedem Landökosystem, d.h. auch in der Landwirtschaft, der in Deutschland noch kaum beachtet wird, in England und den Niederlanden hingegen sind seit Jahrzehnten schon ausführliche Werke seiner Bedeutung für die Funktion von Ökosystemen gewidmet. Rheinland-Pfalz möge diese Relevanz von Wild für die Waldgesundheit ins Gesetz aufnehmen, und als wichtigen Habitatwert vor der Aufzählung von Gründen zur Bestandsreduktionen betonen! Zudem möge es relevante Forschung fördern, in die auch die Mykorrhiza einzubeziehen ist.

Folglich kann selbst ein hoher Wildbestand für das Ökosystem neutral oder gar förderlich sein. Er würde sich mit dem tatsächlichen Nahrungsangebot und in Abhängigkeit natürlich wirksamer Faktoren auch von selbst nach unten regulieren. Ob eine verstärkte Jagd den Bestand überhaupt effektiv nach unten korrigieren kann, ist im Blickpunkt aktueller Forschung und darf nicht als Voraussetzung für das Gesetz gesehen werden.



Als Wirkung des Wildes wird gemäß

*2. die Beeinträchtigungen der Landeskultur in Form einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild, insbesondere durch Wildschäden“*

als Vermeidungstatbestand hervorgehoben. Es wird gemäß 3. gefordert, dass

*„die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wild-  
einwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjün-  
gung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann.“*

Wer seit Jahrzehnten Wälder und Forsten durchstreift und achtsam beobachtet, kann die Be-  
rechtigung dieser Forderung nicht bestätigen. Er weiß auch, dass selbst ein sehr geringer  
Wildbestand noch Waldverjüngung schädigen wird, doch er hat auch gelernt, wie durch de-  
ren Anordnung im Bestand resp. gering-aufwändige Schutzmaßnahmen die Sicherung von  
Zukunftsbäumen leicht möglich ist. Guter Waldbau und Forstschutz erfüllen diese Aufgabe  
und es gibt genug Arbeiten, die die Aufgaben erläutern. Umgekehrt kann ein hoher Wildbe-  
stand langfristig nicht die Naturverjüngung aufhalten, wenn naturnah bewirtschaftet oder gar  
eine natürliche Entwicklung zugelassen wird. Verjüngung wird immer wieder im Schutz von  
Zersetzungsphasen, Dornensträuchern und liegendem Geäst möglich, wenn auch langsamer  
als der gewinnorientierte Holznutzer oft anstrebt.

Wenn gemäß 4.

*Die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Ver-  
sorgungssicherung nicht geschmälert und Wildschäden vermieden werden“*

sollen, kann ein unlösbarer Konflikt entstehen, denn das Haarwild (Reh, Hirsch, und im Po-  
tenzial Pferd, Elch und Wisent resp. wildnah lebendes Rind) lebt seiner Natur nach nicht  
schwerpunktmäßig in geschlossenen Wäldern. Auf das Potenzial Pferd, Elch und Wisent  
resp. wildnah lebendes Rind wird ausdrücklich hingewiesen, denn deren Vorkommen ist für  
die europäische Landschaft prägend, und ihr Ausschluss ist unter Beachtung des Ökosys-  
temschutzes nicht mehr zeitgemäß.

Die Statur der Tiere, u.a. das ausladende Geweih des Rothirschs, weist sie als Arten des of-  
fenen Landes und busch- bis baumreicher Graslandschaft aus. Dem daraus vermutbar un-  
lösbarer Konflikt wird leicht entgangen, wenn die Landwirtschaft hiermit empfohlene 30 %  
der Nutzfläche für die Nutzung durch freilebendes Wild bereitstellt. Die für den Anbau von  
Feldfrüchten damit verloren gehende Fläche soll dem Anteil entzogen werden, der bisher der  
Erzeugung von Futtermitteln für die Stallhaltung von Rindvieh dient. Die Vorsorge von  
Äsungs- und Lebensraum in der Offenlandschaft dient somit dem Tierschutz (der seit Lan-  
gem eine artgerechte Lebensweise von Nutztieren fordert) sowie der Erzeugung gesunder  
Nahrung für Menschen, die durch vollumfängliche Umstellung auf Weidehaltung erreicht



wird. Die Landwirtschaft wird somit auch im Rahmen der Gesetzesnovelle zu einer Toleranz des Wildes geführt werden, indem sie Bereiche zur Äsung und als Teil-Lebensraum außerhalb der Wald- und Forstgebiete bereitstellt. Dann rückt der Wildschaden an Agrarland und Gärten in den Hintergrund und verliert seine Schrecken.

Mit einer solchen Regelung würden gemäß 5.

*die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt ...*

denn die Bereitstellung von Offenland für wildlebende Weidetiere wird einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten. Bejagung wird hierbei sicherstellen, dass es nicht zu Überpopulationen kommt, die der Entfaltung der Biodiversität entgegen wirken würden.

Das Land begründet die Notwendigkeit einer Novellierung

*„nach nunmehr elfjähriger Bestandskraft des Landesjagdgesetzes“ damit „die landesjagdrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. ... Darüber hinaus bestand auch vor dem Hintergrund, die Wälder und die Agrarlandschaft vor Wildschäden zu schützen, das Bedürfnis, die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber in ihren Rechten zu stärken. Aufgrund der zunehmenden Wildschäden und der Komplexität des Wildschadensverfahrens wird zudem darauf abgezielt, die Wildschadensabwicklung zu vereinfachen.“*

Wie kann es sein, dass in einem weitreichenden Gesetz hartnäckig oft die Schadwirkung von Tierarten betont wird, die zur originären Fauna Europas gehören? Immerhin konnten diese Arten, die sich über Millionen Jahre unter Bedingungen europäischer Urwälder ohne anthropogene Einflüsse entwickelt haben, die bestenfalls naturnahen jedoch oft sehr naturfernen Baumbestände besiedeln. Offensichtlich haben sie eine beträchtliche Resilienz erworben. Das Jagdgesetz sollte ausdrücklich Forst und Jagd darauf verpflichten, auch im Dienste dieser Kennarten der europäischen Naturlandschaft einen naturnahen Waldbau einschließlich eines schwankenden und phasensweise doch signifikanten Wildbestandes zu betreiben, der höher sein kann, als Holzwirtschaftler gerne hätten.

Der Vorwurf gegen das Wild, es verhindere den Erfolg des Waldbaus, wird zu unrecht erhoben. Sicher können wir berechtigt davon ausgehen, dass der Entwurf dieser Novell unter maßgeblicher Beteiligung der Forstabteilung entstanden ist. Wie kann der Forstwirtschaft dann unausgesprochen unterstellt werden, sie sei den Lebensäußerungen wildlebender Arten der europäischen Naturlandschaft bei Waldbau und Pflege nicht gewachsen und nur der Abschuss könne helfen?

Wer durch die Baumhölzer Deutschlands streift, wird die meisten Bestände nicht mehr „Wald“ nennen, denn die Charakteristika natürlicher Prozesse fehlen. Deutschland bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern nahezu ausnahmslos Försterwälder, welche keine Ökosysteme sind, sondern mit technischen Mitteln als kontrollierte Wuchsgemeinschaften geführt



werden, wie sie auch in der Landwirtschaft üblich sind. Wo Fichte und Kiefer oder Pappeln dominieren, finden wir Holzäcker. Vom Holzackerbau wollte man jedoch längst Abschied genommen haben? Menschen mögen damit leben können, doch Arten- und Lebensraumschutz sind die Verlierer. Bei der Bewirtschaftung der Forste kommen natürliche Dynamik, die Vielfalt der frühesten Jugend- und Altersformen, wie auch die aus Naturwäldern anderer Gebiete Europas vertraute Zerfallsphase nicht vor. Jugendbestände sowie Zerfallsphasen sind von Natur aus Räume für Wild und Weidetiere. Dort finden sie derart umfänglich Nahrung, dass keine Forst-relevanten Schäden möglich sind.

Wer diese Stadien vorfindet, muss den dichten Wald allenfalls als Versteck aufsuchen aber nicht zur Äsung.

Den Forsten in Deutschland fehlt nicht nur die Zerfallsphase, sondern Altwälder resp. wenigstens viele Altbäume pro Hektar. Infolge relativ kurzer Umtriebszeit weisen moderne Forsten nur selten Bäume über 250 Jahre auf. Die artenreiche Gruppe der Arten, die Bäume erst ab 250 Jahre besiedeln können (!), hat extremen Habitatmangel. Ihrer Natur nach bieten alte Baum-Exemplare den Siedlern stabile Lebensräume für über 200 bis mehr als 400 Jahre, weil die natürliche „Umtriebszeit“ z.B. der Eichen bei über 600 bis 800 Jahren liegt. Zu einem solchen Habitat-Altbaum kann er zu Teilen schon tot sein, was seinen ökologischen Wert nicht schmälert. Ältteste vitale Eichen finden wir u.a. im Ivenacker Forst in Mecklenburg-Vorpommern mit Alter von über 800 Jahren. Auf Menschen wirken diese Altbäume imposant und begeistern, und auch Gesundheit-fördernde Wirkungen wurden ermittelt. Der Habitatwert von Altbäumen ist für Insekten, Flechten und Algen bekannt.

*„Flechten können zwar auf allen Altersklassen von Bäumen vorkommen, fast drei Viertel der Waldarten sind jedoch an Kleinstandorte und Strukturen gebunden, die als phänologische Altersmerkmale von Bäumen gelten und auf dicke oder alte Bäume beschränkt sind. Solche Arten werden im Folgenden als **Altbaum-Flechten** bezeichnet“*

(<https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/pilze-und-flechten/alte-waelder-und-flechten>).

Die Spur des Wildes, phasenweise auch in großem Umfang, zählt zu den Habitatelementen naturnaher Wälder. Die angebliche Schädlichkeit des Wildes wurde zu einem Narrativ rein wirtschaftlich orientierter Forstwirtschaft, die sich vordergründig als naturnah gibt, wenn gleichmäßige Schichtung und zu jeder Zeit Jungwuchs vorhanden wäre. Dies entspricht aber nicht dem Wesen natürlicher Wälder, die phasenweise dunkel, aber auch lichter, ungeschichteter und sogar zeitweise von Wild stärker beweidet sein können.

Der Gesetzgeber ist gut beraten, einer hochgespielten „Wild-ist-gleich-schädlich-ist-gleich-Gefahr“ nicht folgen.

Einen Anlass für Panik oder dringende Gegenwehr zur Verhinderung von Wildverbiss gibt es nicht. Das zeigt regelmäßig gute Naturverjüngung neben Äsungsbereichen, wo Fichten



oder Buchen schlank oder zu Torsos verbissen wurden, und auch dort, wo Rotwild in merklicher Dichte auftritt. Wir sehen trotz des erkennbaren Verbisses keinen Wald in Gefahr, auch dort nicht, wo Rotwild über eine so beachtliche Population verfügt, wie im Ahrgebirge und der Eifel.

Die Aussage, man wolle das Jagdgesetz bedarfsgerecht weiter entwickeln lässt fragen, wessen Bedarf hier erfüllt werden soll, wenn angeblich gegen „... zunehmenden Wildschäden“ verstärkte Jagd durchgesetzt werden soll. Wo Probleme auftauchen, mögen sie wie bisher zwischen Forst, Jagd und Naturschutz geklärt werden.

Die Novelle des Jagdgesetzes werde *„unter anderem deshalb als erforderlich angesehen, weil es aufgrund der Klimawandelfolgeschäden in den Wäldern einer Anpassung des Jagdmanagements bedarf.“*

Worin bestehen die *Klimawandelfolgeschäden*? Bei genauerer Analyse gibt es solche Schäden kaum - und wenn es Schäden gibt, dann gehen sie nicht auf das Konto der Weidetiere. In Folge mehrerer trockener Jahre gehen flächenweise Fichtenbestände zugrunde. Borkenkäfer erfüllen dort ein Werk, das in früheren Jahren als das eines Schädlings bezeichnet wurde, den man gar vergiften müsse. Guter Forstschutz kann das Entstehen von Befallsherden frühzeitig stoppen und den Bestand sogar am ungeeigneten Standort erhalten. Die Käfer sind Bioindikatoren, die einen natürlichen Abtrieb standortfremder Baumbestände herbeiführen. Alle Borkenkäfer und auch die jüngst an Buche und Eiche verstärkt auftretenden Prachtkäfer markieren standortökologisch geschwächte Bäume und bleiben unterhalb schadwirksamer Dichte, wo Baumarten den zu ihnen passenden Standort besiedeln. Diese Käfer als Schädlinge zu benennen gehört in die Zeit der 1930er bis 1950er Jahre, und wir dürfen erinnern, dass viele einst „technische“ oder „sekundäre“ Schädlinge heute in Roten Listen notiert sind.

Der Zusammenbruch der Fichtenwälder ist kein Klimawandelfolgeschaden, sondern das Ergebnis der negativen Auslese forstfachlich falscher Bestockung. Eine initiale Begründung offener Flächen mit Fichte war einst vertretbar, wenn man z.B. möglichst rasch einen Bodenschützenden Bestand begründen wollte. Von Natur aus war es besser, einem natürlich ankommenden Vorwald den Vorzug zu geben, denn dann wäre auch der Bedarf an naturnahem Äsungsraum gedeckt worden. Sollte sich aus dem Vorwald ein standortfremder, artenarmer Fichtenbestand entwickeln, wäre dieser leicht in einen naturnahen Mischwald umzubauen. Bei gelungenem Umbau wären auch Sturmschäden der vergangenen Jahre vermieden worden. Vorwald und im Fichtenstangenholz mosaikartig eingefügte Umbauflächen bieten die Chance einer Aufnahme der Naturverjüngung oder Saat, falls nicht zuvor sogar ein Voranbau mit Buche erfolgte. Dort finden Reh und Hirsch nun günstige Nahrungsplätze, und nichts wäre dümmere, sie dort zu stören und durch verstärkte Bejagung in Deckung bietende, Unterholz-reiche Altbestände abzudrängen.





Nicht die verstärkte Bejagung wird Klimafolgeschäden „bekämpfen“, sondern kluger Waldbau und Geduld für einen durch die Natur eingeforderten Bestockungswandel. In den sich zwischen Gras und Kraut versteckenden Jungbäumen findet Wild derart reiche Äsung, dass stets genug Zukunftsbäume verbleiben werden. Und selbst da, wo Altbuchen infolge Trockenheit ausfallen, geht im Unterstand meist eine reiche Verjüngung der Rotbuche auf. Die jungen Buchen stellen sich auf die relativ trockeneren Böden ein – im Verjüngungskegel entwickeln sich fast immer ein paar sehr gute Zukunftsbäume, und es braucht bekanntlich nicht mehr als ein paar Jungbäume auf einen Viertel Hektar, um die Zukunft eines Bestandes zu sichern, der Wald genannt werden kann. Wiederum bleibt Wildverbiss ohne nennenswerten Schaden.

*Darüber hinaus bestand auch vor dem Hintergrund, die Wälder und die Agrarlandschaft vor Wildschäden zu schützen, das Bedürfnis, die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber in ihren Rechten zu stärken.*

Das klingt für den Stand der Jagenden sehr förderlich, doch kann durch das Gesetz auch Druck ausgeübt werden. Bekanntlich ist es schwer, einen Wildbestand quantitativ zu erfassen. Wie soll die Argumentation, man greife nicht genug ein, begründet werden? Was kann Druck anderes bewirken als nachlassende Qualität der Jagdausübung?

Infolge der trockenen Jahre zeigten sich Alteichen an mageren Standorten widerstandsfähiger als die Rotbuche. Das Klima „arbeitete“ schon immer heraus und wird es weiter tun, wo der Standort einer Baumart langfristig optimal ist. Wo die Verjüngung von Stiel- und Traubeneiche gewünscht wird, beginnt ein Kampf gegen den natürlichen Tod der Jungpflanzen, die nach einer Mast aufgehen. Oft sterben die jungen Eichen einfach deshalb, weil sie noch gar nicht gebraucht werden, denn wo reichlich Eichen stehen, oder sie gar unter dem Schirm eines Altbaums aufgehen, muss so rasch keine junge Eiche aufkommen. In fast jedem älteren Baumbestand (unter heutigen Bedingungen ab Alter 80-120 Jahre) werden junge Eichen aus vergangener Mast gefunden. Wer Nachzucht standortheimischer Eichen wünscht, findet Kernwüchse, die in Kleingruppen gegattert und gegen Verbiss geschützt werden können. Somit wird die Zukunft von Eichen an nahezu jedem Waldstandort in der Ebene und den Mittelgebirgen möglich. Eichen können an Buchen-Optimalstandorten bis in hohes Alter geführt werden, wenn die Buchenkonkurrenz sorgsam begrenzt wird. Wild spielt auch hier keine Rolle als Schädling - es kann einfach dabei sein.

Aus den Gründen, die für die Notwendigkeit einer Gesetzes-Novelle genannt werden, greifen wir noch heraus.

*Darüber hinaus wurden Probleme und Konflikte ... bei der Populationsentwicklung bedrohter Wildarten und beim urbanen Wildmanagement aufgezeigt.*

Ausweislich wildökologischer Literatur zählt Rotwild zu den gefährdeten Arten, indem Inzucht durch zu starke Begrenzung ihrer Wandergebiete und übermäßige Reduktion der Bestände gefördert wird. Dies sollte im Passus „*Dementsprechend wird ein Regelungsbedürfnis*



in ... *Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse*“ beachtet werden und jede Forderung nach radikaler Bestands-Reduktion ausschließen.

*Zitat: „Da ein Regelungsverzicht die Jagd als wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Wildschäden schwächen und die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft gefährden würde, wird eine umfassende Novelle des Landesjagdgesetzes als erforderlich angesehen“.*

Demgegenüber bemerken wir: Wenn eine solche Novelle für wichtig erachtet wird, dann muss auch der für die menschliche Gesundheit förderliche Wert des Wildbrets hervorgehoben werden.

## **Zusammenfassung**

Der vorliegende Gesetzes-Entwurf überzeugt nicht und wird von uns mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung abgelehnt, da er

1. die ökosystemare Bedeutung des Wildes nicht beachtet
2. die Tatsache übersieht, dass Haarwild ein Relikt der europäischen Naturlandschaft ist
3. die Bedeutung des Tierdunges für Biodiversität und Bodengare nicht würdigt
4. statt die Bedeutung des Wildes für Natur, Landschaft und Mensch zu würdigen, sehr weitgehend auf die Schadwirkung des Wildes abhebt
5. Wildschäden sind nicht in dem Umfang gegeben, wie sie in der Argumentation und den Forderungen der Gesetzesnovelle betont werden. Das Ausmaß der Wildschäden wird hochgespielt
6. die Chance zur Ableitung des Verbisses von Jungbäumen durch Waldbau und Forstschutz nicht als Vorrangaufgabe an die Forstwirtschaft gegeben wird. Vielmehr scheint das Ziel der Novellierung durch, man wolle es den Jagenden anlasten, wenn bestandsgefährdende angebliche „Verbiss-Schäden“ im Forst entstehen,
7. die Schaffung offener Verjüngungsflächen sowie Zerfallsphasen von Baumbeständen nicht gefordert wird, was eine originäre Aufgabe einer naturnah agierenden Waldwirtschaft wäre. Diese halboffenen Flächen dienen dazu, das Wild aus dem Modus des zu bekämpfenden Schädlings zu entlassen. Offene Verjüngungsflächen sind z.B. auf absehbare Zeit durch Ausfall der standortfremden Fichtenbestockung auf großen Flächen vorhanden. Totständer sollten dort nicht beräumt werden, sondern u.a. aus kleinklimatischen Gründen belassen werden. Dann entfällt auch die Bodenverdichtung bei der Beräumung durch Schwermaschinen, es würde kein zusätzliches CO<sub>2</sub> schädliches Treibhausgas ausgestoßen und eine natürliche Sukzession würde einsetzen.
8. Offene Flächen hat auch die Landwirtschaft beizutragen, deren Sicherung ebenfalls nicht vorrangig eine Reduktion des Wildbestandes erfordert. Zur Pufferung der Schäden sind Freiflächen im Umfang von bis zu 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus der Nutzung für Feldfrüchte zu entlassen.
9. Jagd nicht als teils artspezifisches Verhalten des Menschen würdigt



10. übersieht, dass Jagd nicht zur Abwehr von Verbiss-Schäden entstanden ist, sondern zur Erschließung eines natürlichen Nahrungsangebots
11. übersieht, dass Jagd weiten Kreisen der Bevölkerung geöffnet werden sollte, was mit einer sehr eingehenden naturkundlichen Bildung bereits frühzeitig ab der Vorschule vorbereitet werden muss
12. nicht einmal erwähnt, dass Wildbret für die gesunde Ernährung der Bevölkerung, die Fleisch als Teil ihrer Nahrung wünscht, von höchster Qualität ist, und daher weiten Kreisen der Bevölkerung und mehr als in den vergangenen Jahren zugänglich gemacht werden sollte

Wir fordern daher die grundlegende Neubearbeitung der Gesetzesnovelle. Dessen einleitende Zweckbestimmung ist dringend beizubehalten, denn diese wird der ökosystemaren Bedeutung des Wildes gerecht, unterstreicht die Befähigung der Forstwirtschaft im Einvernehmen mit Jagd und dem Naturschutz, den Wildbestand zu hegen und verankert auch die Bedeutung des Wildes und seiner Bestandskontrolle als Aufgabe in weiten Kreisen der Bevölkerung.

Die „Aburteilung“ des Wildes als vor allem zu bejagender und zu reduzierender Schadfaktor im Wald und im Agrarland ist unzeitgemäß und mit ethischen Grundsätzen unserer Gesellschaft nicht vereinbar.

Autor:

Prof. Dr. Bernd Gerken  
Aueninstitut für Lebendige Flüsse im NuKLA e.V.  
Otto-Adam-Straße 14  
04155 Leipzig-Gohlis

Harry Neumann  
Landesvorsitzender der Naturschutzinitiative e.V. (NI)  
Am Hammelberg 25  
56242 Quirnbach  
Telefon 02626 926 477-0  
Email: [info@naturschutz-initiative.de](mailto:info@naturschutz-initiative.de)